

Zur Funktionalität eines Ethik-Kodexes Sozialer Arbeit:

Reflexionen vor dem Hintergrund der IASSW »Global-Social-Work Statement of Ethical Principles« (GSWSEP) 2018 und ihres Entwicklungsprozesses

Beat Schmocker

Das aktuell gültige Argumentarium »Kodex Soziale Arbeit Schweiz« aus dem Jahre 2010 steht vor einer Revision. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, weshalb eine Erneuerung bereits nach erst einem Jahrzehnt notwendig ist, und vor allem: in welche Richtung die Weiterentwicklung dieses Grundlagen-Dokuments für eine berufsethisch basierte Praxis von AvenirSocial gehen soll.

Ausgangslage

Vor dem Hintergrund, dass AvenirSocial (Gründungs-)Mitglied der *IFSW* (International Federation of Social Workers) ist, basiert auch sein *Argumentarium »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* auf den internationalen Dokumenten zu den ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit. Diese ethischen – folglich auch ihre berufsmoralischen – Prinzipien wiederum korrespondieren (wie das für alle Bereichsethiken gilt) mit den als wahr (im wissenschaftlichen Sinne) erkannten gegenstands- und handlungstheoretischen *Grundsätzen* unserer Profession. Solche Axiome werden in der *IFSW-Definition* für die Soziale Arbeit näher beschrieben. Damit wird diese Definition zum zentralen Ausgangspunkt für einen Ethikkodex.

Allerdings unterliegt auch diese Definition einem Wandel, weil sich die Soziale Arbeit und ihr Umfeld stetig weiterentwickeln. So wurde die Millenniums-Definition von 2000, die eine Weiterentwicklung der Definitionen von 1958 und 1982 darstellte, zwischen 2010 und 2014 mit internationaler Expertise und demokratischer Legitimation erneut überarbeitet und erweitert. Diese erweiternde Überarbeitung war vor allem der Tatsache geschuldet, dass sich in der relativen kurzen Zeitspanne zwischen der vorletzten zur letzten Revision zahlreiche nationale Verbände (vor allem aus den Asia-Pazifischen Raum) dem globalen Dachverband IFSW angeschlossen haben.

Das aktuelle *Argumentarium »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* von AvenirSocial wurde 2010 in Kraft gesetzt und basiert demzufolge auf der Definition von 2000, bzw. auf den diesbezüglichen *Ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit*¹, die 2004 von den Dachverbänden *IASSW* (International Association of Schools of Social Work) und IFSW in Adelaide, Australien, verabschiedet wurden. Inzwischen liegt nun nicht nur eine erneuerte *Definition* (2014)² mit den objekttheoretischen Grundlagen vor, sondern auch eine darauf gründende neue *Erklärung* der ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit, nämlich das »Global-Social-Work Statement of Ethical Principles« *GSWSEP*³ (2018). Auf diese Grundlagen hin muss nun auch der Kodex Soziale Arbeit Schweiz neu justiert werden.

Die *GSWSEP* wurde zur Hauptsache von der IASSW, der globalen Dachorganisation der Hochschulen und Universitäten der Sozialen Arbeit, entwickelt. Ihr obliegt es faktisch seit Jahrzehnten, das fachliche Monitoring der berufsmoralischen Praxis weltweit durchzuführen, sowie die entsprechenden professionellen ethischen Prinzipien wissenschaftsbasiert zu entwickeln. Infolge der neuen IFSW-Definition 2014 machte sich die IASSW-Kommission für die Ethik der Sozialen Arbeit bzw. ihre *Ethics-Taskforce zur Überprüfung der ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit* unter Vorsitz von Vishanthie Sewpaul⁴ an die Arbeit. Ergebnis dieser Arbeit war die im April 2018 veröffentlichte und im Juli 2018 an der Generalversammlung der IASSW in Dublin ohne Gegenstimme verabschiedete »Erklärung«, die *GSWSEP*.

Wenn im Folgenden der Forschungs- und Entwicklungsprozess, der zur *GSWSEP* führte, und vor allem die bedeutsamen Erkenntnisse dieses zentral wichtigen moralphilosophischen Dokuments Sozialer Arbeit skizziert und diskutiert⁵ werden, dann um eine inhaltliche Auslegeordnung zu schaffen, mit der begründet werden kann, in welche Richtung Weiterentwicklungen bzw. Revisionen von Ethik-Kodizes der Sozialen Arbeit (insbesondere auch des *Argumentariums »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«*) gehen sollen. Grundlage dazu sind natürlich das Original (das *GSWSEP*), aber auch diverse Unterlagen, die von der Ethics-Taskforce der IASSW veröffentlicht wurden, namentlich auch ein im Mai 2019 publizierter Fachartikel von Vishanthie Sewpaul und Mark Henrickson im *isw* (International Social Work) von SAGE journals⁶. Vor allem dieser Artikel ist im Hinblick darauf, welches die zentralen Anliegen der *GSWSEP* sind, und was folglich für die Erneuerung auch des *Argumentariums »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* Gültigkeit haben sollte, sehr aufschlussreich.

Ausgangspunkt: Die IFSW-Definition 2014

Die *IASSW-Ethics-Taskforce* zur Überprüfung der ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit befasste sich naheliegenderweise zunächst mit der IFSW-Definition 2014 und stellte fest, dass diese Definition der Sozialen Arbeit besonderes Gewicht auf diejenigen Funktionen der Sozialen Arbeit legt, die

- (1) mit ihrer **politischen Arbeit** in den gesellschaftlichen Strukturen (Förderung des sozialen Wandels) und bei der Entwicklung menschengerechter sozialer Systeme, bzw. die
- (2) mit ihrer **vermittelnden Arbeit** in zwischenmenschlichen Beziehungen (Förderung und Stabilisierung des sozialen Zusammenhalts [Kohäsion]), bzw. die
- (3) mit ihrer **begleitenden Arbeit** der Ermächtigung (Realisierung zustehender Rechte) und Befreiung (aus nicht gerechtfertigten Zwängen) der Menschen zu tun haben.

Auf diese drei Aufgabenbereiche, dem gegenstandstheoretischen **Kernauftrag** der Sozialen Arbeit (verteilt auf die Makro-, Meso- und Mikro-Ebene menschlichen Da-Seins), so die Schlussfolgerung der IASSW-Ethikkommission, muss sich die »Ethik Sozialer Arbeit« beziehen.

Selbst die IFSW-Definition 2014 leitet dann aus diesem Kernauftrag (und mit Blick auf die Auslegung einer Bereichs-Ethik) die folgenden, maximal reduzierten Dimensionen des grundlegenden »Werte-Gebäudes« der Sozialen Arbeit ab, nämlich:

- [1] als Einstehen für die Realisierung der
 - a. **Prinzipien der Menschenrechte**, und
 - b. der *Anerkennung der Verschiedenheit* (um der Menschen Gleichheit Willen), und die Rezeption des
 - c. prinzipiellen Ausgleichs von Rechten und Pflichten;
- [2] als Einsatz für die Realisierung der
 - a. **sozialen (ausgleichenden) Gerechtigkeit**, und
 - b. der Förderung der *gemeinschaftlichen Verantwortung (Solidarität)*, und für die Rezeption der
 - c. wechselseitigen Abhängigkeit und des prinzipiellen aufeinander Angewiesensein der Menschen; sowie
- [3] das Einfordern und Achten der
 - a. **Menschenwürde**, insbesondere der *Unantastbarkeit* der Menschenwürde, und
 - b. des Prinzips der *Anerkennung des/der konkret Anderen*, und die Rezeption der
 - c. Anerkennung des Wertes aller Menschen.

Dabei entsprechen die graduellen Differenzierungen (hier mit den Ordnungsformaten a. b. c. dargestellt) der Logik allgemein philosophischer Ethik und repräsentieren

- (a) die **Zentral-Werte** (Fundamentalnormen) oder das »Ethos« der Sozialen Arbeit,
 - (b) die flankierenden **berufsethischen Prinzipien** oder die »Moralität« der Sozialen Arbeit, und
 - (c) die **moralischen Grundhaltungen** oder die »Moral« der Sozialen Arbeit,
- verteilt auf die drei Dimensionen des Kernauftrages der Sozialen Arbeit ([1], [2] und [3]).

Die IASSW-Ethikkommission stellt ferner fest, dass die IFSW-Definition 2014 dem wissenschaftlichen (objekttheoretischen, ethischen und handlungstheoretischen) *Wissen* der eigenen Disziplin (in erster Linie) sowie der Sozial- und Humanwissenschaften fundamentale Bedeutung zumisst.

Sie anerkennt in der Definition aber auch die Forderung, dass spezifisch fachliches Handlungswissen auch aus *kritischen, postkolonialen, angewandten* und *emanzipatorischen* Theorien der Sozialen Arbeit rekonstruiert, und die Theorieentwicklung auch mit (wissenschaftlich reflektiertem) indigenem bzw. praktischem Erfahrungswissen abgesichert werden soll.

Reflektion, vertieftes systematisches Nachdenken gehört also, so die Schlussfolgerung der IASSW-Ethikkommission, zum **methodologischen Standard** der Sozialen Arbeit.

Mit diesen Einsichten in die Definition von 2014 vor Augen begann die IASSW-Ethics-Taskforce ihren globalen dialogischen Forschungs- und Entwicklungsprozess mit Expert*innen und Praktiker*innen der Ethik Sozialer Arbeit. Dabei hätten – so Sewpaul (2019)⁷ – die grossen Unterschiede in den Ansichten, die auch schon bei der Implementierung der Definition 2014 bestanden, auch in den Prozessen zur Erneuerung der ethischen Prinzipien fortbestanden, z.B. die Forderungen aus latein-amerikanischen Ländern nach einer radikaleren und marxistischeren Sprache; oder die Kritik, es liege zu viel Gewicht auf sozialem Wandel (und zu wenig auf Stabilität); oder etwa die (mit Ausnahme von Europa und Nordamerika) generelle Einschätzung, die Definition von 2000 sei Ausdruck westlicher Hegemonie. Zudem habe eine starke Lobby für ein Eingeständnis einer Mitschuld der Sozialen Arbeit an der Kolonialisierung bestanden, usw. Das alles habe ein sorgfältiges aktives Hören auf alle Stimmen und die Fähigkeit erfordert, auf alle Forderungen angemessen zu reagieren. Der Taskforce sei jedenfalls viel Demut und Offenheit für regionale und nationale Anliegen abverlangt worden.

Vor diesem einerseits fachlichen und andererseits interessenpolitischen Hintergrund bestand für sie die Aufgabe darin, die ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit auf globaler Ebene neu zu justieren.

Die Realität konkreter Menschen als Hintergrund für die Entwicklung der GSWSEP 2018

Vishanthie Sewpaul und Mark Henrickson (2019, vgl. Endnote 6) diskutieren die Hintergründe der Entwicklung ethischer Prinzipien bis hin zur *GSWSEP* aus verschiedenen Perspektiven. Beispielsweise habe in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts, als die epochale Definition der Sozialen Arbeit für 2000 erarbeitet wurde, auch in der Sozialen Arbeit eine stark neoliberale Strömung geherrscht; eine Entwicklung, die heute noch nachwirke. Auch hierzulande breitete sich die ökonomische Rationalität insbesondere in den Organisationen des Sozialwesens aus und die Logik des »Marktes« wurde über alles gestülpt⁸. Das wirkte sich auch auf die Inhalte der Definition aus: *Ermächtigung* wurde als Selbstmanagement missdeutet, *Befreiung* als Merkmal bezifferbarer Effizienz, und die *Menschenrechte* und *soziale Gerechtigkeit* wurden als Gespinnst der vollkommen naiven »Gutmenschen« diffamiert, die angeblich nur der nutzbringend sachbezogenen Handlungsweise ausweichen wollten; usw.

Diese eben genannten und weitere (ethischen) Begrifflichkeiten sind zwar – und richtigerweise – auch wieder Bestandteil der Definition von 2014, aber im Gegensatz zur Definition von 2000 wurden sie in den Revisionsprozessen 2012 ff. für die *Definition* bzw. 2016 ff. für die *Prinzipien* hinterfragt, wissenschaftlich problematisiert und mit korrekten fachlichen Inhalten gefüllt:

»**Ermächtigung**« wird heute als die Förderung von Kompetenzen verstanden, die es Individuen und Gruppen ermöglichen, ihre zustehenden Rechte einzufordern und zu realisieren, also an Macht zuzugewinnen;

»**Befreiung**« meint die Förderung von Kompetenzen, die es Individuen und Gruppen erlauben, sich aus unnötigen strukturellen Abhängigkeitsverhältnissen (nicht zuletzt von sozialstaatlichen Agenturen, auch der Sozialen Arbeit) zu lösen;

und die »*Prinzipien* der Menschenrechte« und die »soziale Gerechtigkeit« werden als *Zentralwerte* der Sozialen Arbeit präzise beschrieben ausgewiesen (vgl. weiter unten).

Hintergrund dieser Politik der *prinzipiellen Hinterfragung und Problematisierung der fachlichen Begrifflichkeit* – die Sewpaul und Henrickson (2019) sehr wichtig ist – war die Erkenntnis, dass blosser Meinungen, Annahmen und Rhetorik hegemonialer Diskurse, die nicht mit der *Realität konkreter Menschen* vor Ort überall auf der Erde rechnen, sondern ein idealistisches Menschenbild (des homo oeconomicus oder welches auch immer) pflegen, *nicht* die Sache der globalen Sozialen Arbeit sei. Dies sei auch von den Pionierinnen der Sozialen Arbeit nie so angedacht gewesen, ganz im Gegenteil: schon die hätten die duldsame Entgegennahme widerrechtlicher Aneignung der *Ausbildung, Forschung* und *Praxis* der Sozialen Arbeit durch herrschaftliche Interessenvertreter scharf kritisiert und handfest bekämpft (S.4). Die IASSW-Ethics-Taskforce kommt jedenfalls zum Schluss, dass es notwendig sei, selbst die alltäglichste und vermeintlich allgemeingültige Fachbegrifflichkeit gründlich zu durchleuchten und die konzeptionellen Grundlagen (*Definition* und *Ethische Prinzipien*) daraufhin substantiell zu überprüfen. Und sie fordert explizit, wo nötig sei explikative Nacharbeit zu leisten.

Über diese Überprüfungs- und wissenschaftliche Durchleuchtungspolitik kam es allerdings zwischen der IFSW-Ethikkommission⁹ und der IASSW-Ethic-Taskforce zu keiner Einigung, insbesondere auch was die »Dekolonialisierungs-Agenda« betraf. In der Folge entschied die IFSW, an der bestehenden *Erklärung der ethischen Prinzipien* nur kleinere Änderungen vornehmen zu wollen. Die IASSW hingegen wollte mit der substantiellen Problematisierung der ethischen Prinzipien sogar weit darüber hinaus die Soziale Arbeit auch gleich noch als globale Profession besser positionieren.

Immerhin einigten sich beide Dachorganisationen zunächst auf die folgenden neun Hauptprinzipien, welche auch die *GSWSEP* strukturieren:

1. Anerkennung der den Menschen innewohnenden Würde
2. Förderung der Menschenrechte
3. Förderung von sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit
4. Förderung des Rechts auf Selbstbestimmung
5. Förderung des Rechts auf Teilnahme
6. Achtung der Vertraulichkeit und der Privatsphäre
7. Behandlung von Menschen als ganze Personen
8. Ethische Nutzung von Technologie und sozialen Medien
9. Professionelle Integrität.

Vor diesem Hintergrund kam es zum Kompromiss, mit dem schliesslich die IASSW die ausgereifte Version der *GSWSEP* vorlegte und die IFSW davon eine Kurzform herstellte. Diese Kurzform übernimmt zwar alle neun Punkte, zumindest als Titel, aber nicht jedes dieser ausgehandelten Prinzipien wurde auch mit Unterthemen ausgestattet, und nicht alle von denen sind auch gleich differenziert ausgeführt. Im Juli 2018 wurde in Dublin, Irland, diese verkürzte Fassung der *GSWSEP* von der Generalversammlung der IFSW ebenfalls einstimmig angenommen. Damit waren allerdings die ungelösten Differenzen zwischen IFSW und IASSW, die weit über die Verschiedenheit der Struktur und inhaltlichen Diskussion der neun Hauptprinzipien hinausreichten, nicht vom Tisch.

Die *Kommission für Berufsethik von AvenirSocial* diskutierte die *GSWSEP* trotz allem ausführlich¹⁰. Voran stellte sich aber auch ihr das Problem, dass das Erbe der Differenzen zwischen IFSW und IASSW die Arbeit der nationalen Berufsverbände an der Erneuerung ihrer berufsethischen Grundlagen erschwert. Denn die Dachverbände haben mit ihren beiden unterschiedlichen Dokumenten des Gleichen auch eine Reihe von offenen Baustellen hinterlassen, die auch bei einem revidierten *Argumentarium »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* offen bleiben werden, sofern AvenirSocial nicht selber daran weiterarbeitet.

Für die Kommission für Berufsethik stellte sich vor diesem Hintergrund vor allem die Frage, inwiefern die *GSWSEP* diesbezüglich tatsächlich einen Beitrag für die Arbeit in den nationalen Berufsverbänden leistet. Und sie kam zum Schluss, dass der Prozess der Erneuerung der moralphilosophischen Grundlagen mit dem Studium der *GSWSEP* allein nicht genügend fundiert wäre. Es wird nötig sein, sich mit verschiedenen anderen Quellen im Umfeld der Entwicklung der *GSWSEP*, bzw. einer Reihe von weiteren Fragen zu befassen.

So kommen die Verantwortlichen der nationalen Verbände etwa nicht daran vorbei, die Komplexität der Entwicklung einer globalen Ethik der Sozialen Arbeit selbst gründlich zu erörtern und die Professionalisierung der Sozialen Arbeit grundlegend zu diskutieren. Vor allem aber müssen sie einige der strittigen Werte und Prinzipien selber grundsätzlich erarbeiten.

Die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial konzentrierte sich in der Folge zunächst auf die grundsätzlichen Funktionen moralphilosophischer Grundlagen. So verlangt die Praxis von den Fachpersonen der Sozialen Arbeit beispielsweise enorm viel Kompetenz zur *ethischen Entscheidungsfindung* und zu *moralischem Urteilsvermögen*. Das Ziel von Erneuerungen ethischer Grundlagendokumente nationaler Berufsverbände, insbesondere sogenannter Kodizes, liegt somit auf der Hand: solche Instrumente müssen vor allem *eine* spezifische Funktion erfüllen, nämlich die Fachpersonen der Sozialen Arbeit mit einem nutzbaren »Steinbruch« an präzisen Fachbegrifflichkeiten und »Bausteinen« für die berufsmoralische Argumentation, die in der konkreten Praxis Resonanz auszulösen vermögen, zu unterstützen.

Auch das *Argumentarium »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* hat demnach in erster Linie die Fachpersonen der Sozialen Arbeit im Aufbau und der Erhaltung der Kompetenz der moralischen Urteilskraft zu unterstützen, und diese darüber hinaus zu fördern und zu erhalten.

Richtungsentscheidung »Verhaltenskodizes« vs. »Ethikkodizes«

Vor den hier dargestellten Hintergründen zeigen Sewpaul & Henrickson (2019) auf, dass vor jeder Revisionsarbeit an den moralphilosophischen Grundlagen zwingend eine Richtungsentscheidung ansteht, nämlich die Entscheidung »Ethikkodex« oder »Verhaltenskodex«. Diese Weichenstellung muss von jedem nationalen Berufsverband selber systematisch herbeigeführt werden. Was Sewpaul und Henrickson mit diesen unterschiedlichen Konzeptionen meinen, sei hier kurz skizziert:

- **Verhaltenskodizes** bestehen hauptsächlich aus Vorschriften, »Gesetzes«-Paragraphen und genauen Sanktionsandrohungen bei Widerhandlungen, helfen damit aber auch bei Rechtsstreitigkeiten, auch zugunsten der Fachpersonen, und werden (z.B. in den USA) auch im Falle der Sozialen Arbeit von Gerichten anerkannt. Bei uns dienen sie vor allem der Regelung der Arbeitsverhältnisse innerhalb von Verwaltungs-Organisationen. Im Härtefall können sie allerdings auch der Beaufsichtigung der Angestellten dienen und sind dann meist selbst Mittel von Disziplinarverfahren. Ihr Zweck ist die Überwachung und Kontrolle der konkreten *Handlungsweisen* der einzelnen Arbeitnehmer*innen. Und damit unterstützen sie die unternehmerische Risikovermeidung – selbst, wenn die Kontrolle von einem Berufsverband und nicht von der Verwaltung selbst verantwortet werden würde. Verhaltenskodizes seien insofern und in Anlehnung an Foucaults eine *Technologie der Macht* (Webb 2006; zitiert in Sewpaul & Henrickson, 2019).
- **Ethikkodizes** beziehen sich auf eine Profession, genauer auf die besonderen Herausforderungen einer Profession (z.B. die vielschichtige Verantwortung, die nicht eindeutige Zweck-Ziel-Mittel-Relationen, die Notwendigkeit interner Kontrollen und kollegialer Reflexion, die wissenschaftliche Begründbarkeit und Rechtfertigungspflicht, usw.). Vor diesem Hintergrund *erläutern* Ethikkodizes die zentralen Grundwerte und ethischen Grundlagen dieser Profession, d.h. sie wollen eine *nicht-präskriptive* Anleitung zu berufsmoralisch reflektiertem Handeln sein. Zu diesem Zweck bieten sie ein breites *explikatives* und *deskriptives* (allenfalls auch *explanatives*) ethisches und berufsmoralisches Kompendium oder *Argumentarium* an. (Sewpaul & Henrickson, 2019:5) Es besteht v.a. aus den mutmasslich universellen Prinzipien dieser Profession, d.h. ihren *Zentralwerten*, ihren *flankierenden berufsethischen Prinzipien* und *berufsmoralischen Grundhaltungen* bzw. *Handlungs-Maximen* (vgl. S.2), d.h. also: in einer spezifischen moralphilosophischen »Theorie mittlerer Reichweite« (vgl. auch Schmocker, 2020:12ff¹¹).

Der Vorteil einer »Theorie mittlerer Reichweite« liegt (gegenüber der Abhandlung einer allgemein philosophischen Ethik) im Übrigen darin, dass sie jeder berufsethischen Grundlage verhilft, sehr nahe an die konkrete Praxis der Sozialen Arbeit heran zu kommen. Der Nachteil liegt darin, dass Art und Form der einzelnen Explikationen von Kultur, Raum und Zeit abhängig sind, und deshalb nicht universell formuliert werden können.

Wenn man sich nicht zwischen Verhaltens- oder Ethikkodex entscheiden mag, dann bestünde immer noch die Variante, sowohl einen Ethik- als auch einen Verhaltenskodex herauszugeben. Aber beides in einem geht nicht. Es käme zu unüberwindbaren Widersprüchen. Instrumente der Selbstermächtigung vertragen sich nicht mit Mitteln der Lenkung. Das ist u.a. auch eine Erfahrung, die mit dem aktuellen Kodex Soziale Arbeit Schweiz von 2010 gemacht werden musste; einerseits war es damals ein mutiger Schritt, vom traditionellen Verhaltenskodex deutlich in Richtung Ethikkodex (Stichwort »Argumentarium« im Untertitel) zu gehen, andererseits war der Mut dann doch nicht so gross, diesen Schritt auch ganz zu Ende zu gehen und konsequent ausschliesslich moralphilosophische Bausteine für die praktische berufsmoralische Urteilsfindung aufzunehmen (vgl. insb. Ziffer 18).

Das Argument, Ethikkodizes seien im Gegensatz zu Verhaltenskodizes verwaltungspolitisch nicht durchsetzbar, mag für verschiedene Länder und Staatsformen stimmen; in der Schweiz (und wohl in grossen Teilen der EU) ist dieses Argument aber kaum stichhaltig, weil selbst Verhaltenskodizes hierzulande nicht »durchsetzbar« sind. Zudem ist AvenirSocial keine Gewerkschaft, die als »Berufsrat« funktioniert, bei dem sich die Fachpersonen der Sozialen Arbeit akkreditieren müssten. Aber genau diese Registrierung von Kolleg*innen wäre nötig, um sie einer Standesgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Aber offensichtlich wird das hier nicht einmal weder von den Arbeitgebern der Organisationen des Sozialwesens noch von den politisch verantwortlichen Kantonsregierungen als notwendig und praktisch nützlich angesehen. Es bräuchte für AvenirSocial also schon sehr starker und (bislang völlig unbekannt) neuer Argumente, um einen wirksam sanktionsmächtigen *Verhaltenskodex* einzuführen. Zudem ist es *praktisch* unmöglich, für das vielfältige Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit Schweiz detailliert vorzuschreiben, was die Fachpersonen der Sozialen Arbeit in ihren verschiedensten Funktionen, wie und wann tun oder unterlassen sollen.

Fraglos muss eingeräumt werden, dass die früheren Berufskodizes in der Schweiz bis anfangs der Nuller-Jahre des 21. Jhd. auch – zumindest rudimentäre – Verhaltenskodizes waren, allerdings ohne jeden sanktionierenden Effekt. Möglicherweise wirkten sie aber in eine andere, unerwünschte Richtung mit. Mit ihrem präskriptiven Charakter könnten sie zumindest mitgeholfen haben, dass disziplinierende Strukturen und Prozesse haben in die Praxis der Sozialen Arbeit eingeführt und durchgesetzt werden können. Jedenfalls ist heute immer noch zu beobachten, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit – als hätten sie das so gelernt – oft zögern, sich auf ihr eigenes professionelles Urteil zu verlassen, und stattdessen nach Verhaltenskodizes und Checklisten verlangen, um zu bestimmen, wie sie ihre täglichen Aufgaben erfüllen sollen. Womöglich aus Angst, Fehler zu machen oder von Disziplinarmassnahmen getroffen zu werden, fordern sie mitunter gar von ihren (nicht fachlichen) Aufsichtsbehörden und Trägerorganisationen oder von Kolleg*innen anderer Professionen, dass *die* ihnen sagen sollen, was sie unter bestimmten Umständen zu tun und wie sie es zu tun haben; mit der Konsequenz, dass der Sozialen Arbeit Entscheidungshoheit, Verantwortung und Professionalität auch dort abgesprochen wird, wo sie eigentlich vorhanden wäre.

Eine durch Berufskodizes gestärkte Kompetenz moralischer Urteilskraft sähe jedenfalls deutlich anders aus.

Aspekte des berufsethischen Sinn-Horizontes der Sozialen Arbeit nach der GSWSEP 2018

Die IASSW-Ethics-Taskforce stellt sich eindeutig hinter den Anspruch von Fachpersonen der Sozialen Arbeit, über die Kompetenz zur *moralischen Urteilsbildung* und *berufsethischen Expertise* verfügen zu können. Entsprechend gestaltete sie auch die *GSWSEP* als Ethikkodex aus (auch wenn es dann lediglich eine relativ beliebige Sammlung vereinheitlichter Prinzipien der Sozialen Arbeit aus globaler Sicht geworden ist) und fordert die nationalen Berufsverbände dazu auf, auch ihre Kodizes in die entsprechende Richtung zu revidieren. Um Klarheit darüber zu erlangen, was an – mit der globalen Sozialen Arbeit kompatibler – inhaltlicher Ausrichtung auch für die Erneuerung des *Argumentariums* »Kodex Soziale Arbeit Schweiz« Gültigkeit haben sollte, sollen hier nun zentrale Anliegen, die mit der *GSWSEP* vermittelt werden, zusammengestellt werden.

Ein erstes Anliegen der *GSWSEP*, das zuvorderst diskutiert wird, betrifft die Hervorhebung des (von dreien¹²) einen Schwerpunktes praktischer Sozialer Arbeit, nämlich das *politische Handeln* (im weitesten Sinne als jegliche Form von Einflussnahmen in Gemeinwesen, z.B. die Neuverhandlung von Regeln). Dieses *professionelle Handeln* soll dafür sorgen, dass sich die Handlungschancen der Menschen in und mit den gesellschaftlichen Strukturen (Bildung, Wohnen, Arbeit, Gesundheit) verbessern. Damit dieses politische Handeln der Fachpersonen der Sozialen Arbeit gelingt, sei eine »Ethik in Aktion« (Jane Addams, 1902:1), ein *ethisch informiert*es soziales Handeln in den Struktur- und Gemeinwesen orientierten Ansätzen der Sozialen Arbeit eine absolute Voraussetzung.

Mit der Übernahme der besonderen Betonung der Bedeutung des *politischen Handelns* durch das *Argumentarium »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* könnte z.B. auch der einseitigen Überbürdung von Verpflichtungen an die Klientel, die in den letzten Jahrzehnten im Sozialwesen Schweiz zu beobachten war, Gegensteuer gegeben werden¹³.

Ein anderer Aspekt, der als besonderes Anliegen der *GSWSEP* diskutiert wird, betrifft die Förderung und Favorisierung *gemeinschaftlicher* und *relationaler Arbeitsweisen*: statt Einzelkämpfertum und auf Konkurrenz und Wettbewerb ausgerichteter Verfahren im Umgang der Menschen miteinander, sei auf solidarische und partizipatives Handeln zu setzen, das keine Menschen ausschliesst. Ethikkodizes sollen die entsprechenden Voraussetzungen für solche Arbeitsweisen besonders betonen und differenziert ausführen. Dazu gehören einerseits eine »Ethik der Fürsorge«¹⁴, die ein wechselseitiges sich kümmern um Andere konzipiert und deshalb eigentlich »Ethik der Sorge-um« heissen müsste, und die insbesondere sachlich ungerechtfertigte Abhängigkeiten prinzipiell ausschliesst; und andererseits ein ausformuliertes *ethisches* Verständnis für die Grundbedingung menschlichen Lebens, nämlich das prinzipielle *Angewiesen-Sein aller Menschen auf das solidarische Verhalten anderer Menschen*.

Sewpaul (2015) selbst hält mit Berufung auf Bauman (1993) und Levinas (1985) die Prinzipien des »Daseins für den Anderen« – als Existenz in gegenseitiger Abhängigkeit – und die »Verantwortung für den Anderen« – d.h. sich für den Dienst an *Anderen* so zur Verfügung zu stellen, dass das eigene Leben untrennbar mit dem der Anderen verbunden ist – schlechthin für die Grundprinzipien wirklich ethischer Praxis¹⁵.

Diese Anliegen sind in der Sozialen Arbeit auf nationaler und internationaler Ebene bereits jetzt schon gut verankert. Die bedingungslose »Anerkennung der/des* konkret Anderen¹⁶« und das Gebot, Menschen aus sachlich nicht gerechtfertigten Abhängigkeiten zu befreien, sind prinzipielle Leitmotive der IFSW-Definition und damit auch der Ethik der Sozialen Arbeit. Und auch im *Argumentarium »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* ist das in Ziffer 4.1¹⁷ bereits festgeschrieben, und Ziffer 4.2¹⁸ bekräftigt die Akzeptanz dieser Leitmotive Sozialer Arbeit. Letztlich korrespondiert das Prinzip der bedingungslosen Anerkennung der/des* konkret Anderen ja auch mit der »Menschenwürde« – dem grundlegendsten Wert der Sozialen Arbeit (*GSWSEP*).

Ein dritter Aspekt, der von der *GSWSEP* hervorgehoben wird, ist die Forderung nach Verinnerlichung der Tatsache, dass sich bei der Klientel die Persönlichkeit nicht von ihrer sozial-strukturell problematischen Situation, in der sie leben müssen, abstrahieren lässt, genau so wenig, wie bei den Fachpersonen der Sozialen Arbeit die Rolle der/des Professionellen von ihrer/seiner Persönlichkeit. Menschen sind innen »ganzheitliche« Persönlichkeiten, aber von aussen mitgeprägt bzw. beauftragt. Berufsmoralisch bedeutsam ist folglich, nebst der Sensitivität für systemische Zusammenhänge, dass sich Fachpersonen der Sozialen Arbeit nicht als distanzierte/r Expert*in der Befindlichkeit ihrer Klientel (die lernen sollen, ihre Situation neu zu codieren) verstehen können, sondern sich darauf besinnen sollen, was sie aufgrund ihrer Expertise zur Veränderung von menschenunwürdigen Situationen an Unterstützung zur Ermächtigung ihrer Klientel beitragen dürfen.

Das revidierte *Argumentarium »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* könnte sie darin unterstützen, indem es (nebst einer relationalen Ethik der [1] *transpersonellen* und der [2] *interpersonellen* Verhältnisse) eine relationale Ethik der [3] *intrapersonellen* Verhältnisse, die sich auf Theorien zu den Prozessen der Persönlichkeitsbildung stützt, skizziert.

Inhaltliche Festlegung der zentralen Begrifflichkeit der Ethik Sozialer Arbeit

Nun ist nicht wegzudiskutieren, dass in der Praxis der Sozialen Arbeit – zumeist sogar – mit Unsicherheit, Unklarheit und unerwarteten Anforderungen zu rechnen ist. Bei den nationalen und internationalen Berufsverbänden der Sozialen Arbeit und explizit bei der IASSW besteht deshalb vollkommene Übereinstimmung darin, dass es ein Ziel der *Ausbildung* in Sozialer Arbeit sein muss, sicherzustellen, dass die Studierenden der Sozialen Arbeit in die Theorie und Praxis der *ethischen Prinzipien* der Sozialen Arbeit eingeführt werden, und zwar so, dass die werdenden Praktiker*innen diese Prinzipien in ihren beruflichen Habitus integrieren können.

Spezifisch einschlägige ethische Prinzipien, welche die Fachpersonen der Sozialen Arbeit durch komplexe Moral- und Praxisdilemmata führen, sind allerdings nicht einfach und vor allem nicht einmalig zu internalisieren; eine berufsethisch fundierte Praxis erfordert vielmehr ein ständiges reflektiertes und kritisches Denken.

Bei der wissensbasierten, systematischen Reflexion und beim kritischen Denken muss, kann und darf ein Ethikkodex helfen. Fachpersonen der Sozialen Arbeit sollen sich mit ihrem Ethikkodex gut darauf vorbereiten können, mit Ambiguitäten umzugehen. Ein Ethikkodex ist jedoch kein Ersatz für (fehlende) Lernsettings für Theorie und Praxis ethischer Grundlagen der Sozialen Arbeit, sondern eine Ergänzung, vor allem für die Praxis nach der Lehre.

Ein wichtiger, sie unterstützender Bestandteil eines solchen Instrumentariums sind *Beschreibungen* zentraler Werte bzw. Prinzipien der Sozialen Arbeit und *Erläuterungen* ihrer Bedeutung bezüglich moralisch korrekten Handelns.

Das ist wie gesagt keine leicht zu lösende Aufgabe, weil moralische Werte in bestimmten räumlichen und zeitlichen Kontexten geschaffen werden. *Autonomie*, *Selbstbestimmung* oder *Vertraulichkeit* beispielsweise sind typisch für den »liberalen Idealismus«. Und Selbstbestimmung wiederum verstehen die einen Liberalen als Recht auf die *Ausführung des Willens* eines unabhängigen Selbst, und die anderen Liberalen als *Wahl- und Entscheidungsfreiheit* eines beziehungsorientierten Selbst, unter der Voraussetzung, dass eine echte Wahlmöglichkeit überhaupt besteht (oder von anderen geschaffen werden muss) und dass die Fähigkeit zu entscheiden auch faktisch gegeben ist (oder durch andere erwirkt werden muss).

Mit einem bloss rhetorischen Aufruf im Ethikkodex, bzw. dem *Argumentarium »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«*, – in diesem Beispiel: die *Selbstbestimmung zu respektieren* – wäre es also nicht getan. Ein Ethikkodex muss vielmehr jedes Prinzip problematisieren und die mit diesem Prinzip verbundene Komplexität thematisieren (Sewpaul & Henrickson, 2019:7). Darüber hinaus sind die Beschreibungen der zentralen Werten und Prinzipien Sozialer Arbeit zum einen auf einen bestimmten Kontext hin zu erarbeiten, insbesondere, in dem die konkreten Lebenswirklichkeiten der in diesem Kontext lebenden Menschen erkannt werden; zum andern praxisnah zu beschreiben.

Solche Beschreibungen dürfen zudem nicht allzu detailliert ausfallen, sie sollen vielmehr so allgemein wie möglich bleiben, damit sie ihre Funktion, nämlich zur berufsmoralischen Reflexion konkreter ethischer oder axiologischer Fragestellungen in der Praxis *anzuregen* und diese zu *inspirieren*, erfüllen können.

Im Speziellen müssen sie so ausfallen, dass sie die im spezifischen Kontext typischen, von allen internalisierten, für selbstverständlich gehaltenen Annahmen, die verdeckte Vorurteile, Gewaltaufrufe oder Diskriminierungsanweisungen usw. enthalten – und die selbstverständlich auch Fachpersonen der Sozialen Arbeit bei ihren Überlegungen unbewusst anleiten, weil mit Vorurteilen zu arbeiten eine bevorzugte Eigenschaft menschlicher Gehirne ist –, entlarven und zum systematischen Hinterfragen animieren. Denn: werden solche für selbstverständlich gehaltenen Annahmen (z.B. *Autonomie* – ist doch klar das wichtigste aller Prinzipien) nicht durchschaut, öffnet das Tür und Tor für *moralischen Relativismus* bis hin zur Duldung oder gar Legitimierung von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der Rechte von Minderheiten, von Menschen mit Behinderungen oder Migrant*innen, und zur Duldung von Diskriminierungen gegen Frauen und Kindern oder von Stigmatisierungen von religiösen, sexuellen und genderspezifischen Minderheiten, usw.

Ein Ethikkodex muss also in erster Linie eindeutige Hinweise in Form von ethischen Grundsätzen enthalten, welche die Mechanismen der unkontrollierten Wirkung von nicht kritisch reflektierten Werten aufdecken. Und er muss moralische Wege vorschlagen, wie Fachpersonen der Sozialen Arbeit auf diese Praktiken, die eine Verletzung der Menschenwürde und der Menschenrechte darstellen, reagieren könnten. Die *GSWSEP* geben dazu in den Ziffern 2.3¹⁹, 4.7²⁰ oder 4.8²¹ ein Beispiel.

AvenirSocial, insbesondere ihre Kommission für Berufsethik, üben sich seit geraumer Zeit in der präzisen Beschreibung berufsethischer Begrifflichkeiten und diskutieren ihre unterschiedlichen Bedeutungen, wovon die folgenden Beispiele zeugen:

»Anerkennung der Verschiedenheit«

AvenirSocial hat bereits 2012, also im Vorfeld zur neuen IFSW-Definition auf internationaler Ebene darauf hingewiesen, dass der Formulierung *»respect for diversities«*, vor allem auch im deutschen Sprachraum, mit der vorgeschlagenen Übersetzung *»Achtung der Vielfalt«*, hohe Anfälligkeit auf moralischen oder kulturellen Relativismus immanent ist²². Deshalb wurde in einer den Begriff durchdenkenden und um eine kluge Übersetzung bemühten Debatte die translatorisch gleichermaßen korrekte Übersetzung *»Anerkennung der Verschiedenheit«* entwickelt und vorgeschlagen.

Gefordert ist die Anerkennung der Verschiedenheiten aller Menschen um ihrer Gleichheit Willen.

Wenn die *Verschiedenheit* der Menschen zueinander bedingungslos anerkannt werden soll, dann weil sie sich auf das bezieht, worin sich Menschen – bei aller Gleichheit – unterscheiden.

Menschen sind nicht nur darin gleich, dass sie als Organismen (physische, biologische, psychische, soziale inkl. kulturelle) Bedürfnisse befriedigen müssen (insofern sind Bedürfnisse universell), sondern auch, dass sie für den Bedarf zum Abbau von Bedürfnisspannungen (vgl. Wellbeing = Abwesenheit von Bedürfnisspannungen²³ in der Definition 2014) zwingend auf andere Menschen angewiesen sind und sich dazu in soziale Umfelder einbinden und diese im Hinblick auf ihre menschen- und bedürfnisgerechte Ausgestaltung mitentwickeln *müssen* (vgl. den in diesem Zusammenhang stehenden Term *»soziales Problem«*). Worin sie sich aber unterscheiden und sie in Verschiedenheit voneinander leben, ist die Art und Weise, *wie* sie das tun. Die Technik und/oder Kultur des Abbaus und Ausgleiches von Bedürfnisspannungen kann – z.T. hochgradig – unterschiedlich sein und ist es auch. Diese Verschiedenheit gilt es ‚unbedingt‘ zu *anerkennen*.

Damit ist dann aber auch vollkommen klar, dass z.B. die Todesstrafe, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, *»heilende Vergewaltigungen«* (in der Absicht, homosexuelle Personen zu *»heilen«*), die sogenannte Witwensüberung (erzwungener Sex mit einem Bruder des Verstorbenen, um das Dorf zu schützen), oder welche als *»kulturelles Erbe«* auch immer getarnten und mit dem *»Argument«* des *Respekts der Vielfalt* geschützten Praktiken (vgl. Sewpaul & Henrickson 2019:9) – wozu auch und insbesondere die soziale Ungleichheit gehören müsste –, eindeutig und global nicht zu rechtfertigen sind. Denn sie verletzen das, worin alle Menschen gleich sind.

»gemeinschaftliche Verantwortung«

Neben der *»Anerkennung der Verschiedenheit«* gelten bereits in der IFSW-Definition 2014 auch die *»gemeinschaftliche Verantwortung«* sowie die bedingungslose *»Anerkennung der/des konkret Anderen«* als flankierende ethische Prinzipien der Sozialen Arbeit. Auch diese beiden stützenden Prinzipien des Wertegebäudes der Sozialen Arbeit bedürfen des Dialogs, der Offenheit, der durchdachten Debatten, und gegenseitigen Bereitschaft, um gültige Argumentationen zu ringen (statt Meinungen mit verbaler Gewalt durchzusetzen) und Diskurse auf konstruktive Weise zu lösen. Auch hier machte AvenirSocial schon früh im Prozess der Erneuerung der IFSW-Definition Interpretations- und Übersetzungs-Angebote.

Danach meint das Konzept der *»collective responsibility«* – so, wie der Begriff von der IFSW-Definition gebraucht wird – eine *»gemeinschaftliche Verantwortung«*, also ein ethisches Prinzip, das in Bezug auf *»Verantwortung«* eine *inter-individuelle* Ebene einführt. Dabei bleibt die Logik der individuellen Handlungsverantwortung zwar bestehen, aber die Gemeinschaft wird als Ort des solidarischen Füreinander-Einstehens ausgeleuchtet: als eine Gemeinschaft, die keine/n Menschen aufgibt!

Die Grundidee der »gemeinschaftlichen Verantwortung« folgt damit ebenfalls dem Prinzip der nicht zu umgehenden gegen- und wechselseitigen Abhängigkeit (Fürsorge) und Angewiesenheit auf andere Menschen und deren soziale Systeme, und affirmiert damit dieses Prinzip erneut.

Irreführend wäre dagegen die unbedachte Übersetzung »gemeinsame« Verantwortung (joint responsibility), welche die Verantwortung lediglich kollektivieren und damit verwässern würde (Stichwort: Kollektiv-Schuld). So würde sich (kulturrelativ) z.B. eine »Erbsünde« postulieren lassen, die man nicht selbst begeht, die einem aber als Mitglied einer Gemeinschaft persönlich anhaftet, während die wirklichen Verantwortlichen geschützt im Dunkeln bleiben können.

»Menschenwürde«

Insbesondere in der Kommission für Berufsethik von AvenirSocial wurde mehrfach u.a. um das Konzept der »Menschenwürde« gerungen. Nach aktuellem – und es bleibt ein vorläufiger – Stand ihrer Debatte meint die »Menschenwürde« einen Wertemassstab für den zwischenmenschlichen Umgang miteinander.

Damit ist die Menschenwürde weder ein Attribut einzelner Menschen noch ein Anrecht der Individuen; und sie ist weder durch Naturgesetze noch durch transzendenten Gewalten begründet, sondern sie bemisst einzig die *Qualität des wechselseitig aufeinander bezogenen Handelns* der Menschen.

Menschenwürde ist kein Label, das uns Menschen anhaftet, oder das wir verlieren oder erwerben könnten. Als permanent ablaufende Prozesse der gegenseitigen Zusicherung, z.B. sich stets an das Gebot, sich selbst und andere nicht zu erniedrigen, zu halten, ist die Menschenwürde – zum einen – selbst »schutzbedürftig«, – zum andern – notwendigerweise universell (also eigentlich eine Menschheits-Würde).

Die Menschenwürde ist somit eher so etwas wie eine globale gegenseitige Versicherung des Schutzes der Integrität, bzw. ein universell verbürgtes wechselseitiges Zugestehen des Rechts, als Mensch behandelt zu werden, der/die Rechte einfordern darf und soll, und demgegenüber ich Pflichten habe, weil auch ich Rechte einfordern darf. So gesehen muss die Menschenwürde auch als ein *korrelatives* Konzept verstanden werden.

Wie auch immer: Es ist für die Professionalisierung der Sozialen Arbeit entscheidend, dass sich ihre Fachpersonen an Verletzungen der Menschenwürde weder beteiligen noch sie dulden. Mit dem Prinzip der Anerkennung der Verschiedenheit erkennen sie an, dass die Vorstellungen der »*Würde eines Menschen*« je nach Ort, Kontext und Zeit variieren kann, doch die grundlegende und vor allem bedingungslose »*Menschenwürde*« [als Versicherung des Schutzes des Rechtes auf Leben und der Integrität von Körper, Geist und Seele] bleibt für die Soziale Arbeit von zentraler Bedeutung.

»soziale Gerechtigkeit«

Auch das Konzept der »*sozialen Gerechtigkeit*« gibt in der Kommission für Berufsethik Sozialer Arbeit – nicht überraschend – immer wieder Anlass für debattierendes Ringen. Danach meint (nach aktuellem Stand) »soziale Gerechtigkeit« in der Sozialen Arbeit in erster Linie eine – die Folgen bestehender Verhältnisse – ausgleichende Gerechtigkeit, also *Handlungsprinzipien*, die ungerechte und menschenverachtende Sozialstrukturen und Systeme zu verändern vermögen.

»Soziale Gerechtigkeit« bezieht sich somit auf Handlungs-Prozesse und Taten von Individuen und Gruppen. Sie ist damit vor allem auch ein korrelatives Prinzip und meint eine bestimmte Art und Qualität solcher interdependenter Prozesse und Taten, nämlich: ein stetes zwischenmenschliches Bemühen, im eigenen (persönlichen oder kollektiven) Handeln anderen Menschen gerecht zu werden, letztlich das eigene Leben auf das Leben anderer auszurichten.

Genau dadurch aber ist ein gutes eigenes Leben zu gewinnen, und sind menschen- und bedürfnisgerechte soziale Verhältnisse zu schaffen. Mit diesem sozial gerechten Verhalten lassen sich also ungerichte Verhältnisse verändern.

Im Gegensatz zu teleonomen (zukünftige, ideelle Ziele beschreibend, z.B. Rawls) Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit lassen sich mit der *moralischen* Vorstellung von *ausgleichender sozialer Gerechtigkeit* im Übrigen »sozial gerechte« von »sozial ungerechten« Handlungen unterscheiden, was für die Praxis der Sozialen Arbeit hoch bedeutsam ist.

»Prinzipien der Menschenrechte«

Vergleichsweise einfacher verlaufen in der Kommission für Berufsethik von AvenirSocial die Debatten bezüglich der »Prinzipien der Menschenrechte«. Unstrittig ist, dass für die Praxis der Sozialen Arbeit die »Menschenrechte« hoch bedeutsam sind, ja so gewichtig, dass namhafte Autorinnen und Autoren (z.B. Staub-Bernasconi) die Menschenrechte als Zentralwert der Sozialen Arbeit schlechthin verstehen und dafür plädieren, sie stets als erstes zu nennen. Tatsächlich sind die Menschenrechte auch ein sehr starkes Argument zur Legitimation der Sozialen Arbeit. Denn die Menschenrechte sind ein international konzipiertes, normatives Instrumentarium, um Menschen vor der Willkür seitens der Staaten und staatsnahen Organisationen zu schützen, in dem diese z.B. – mittels zwischenstaatlicher Selbstkontrolle – verpflichtet werden, allen Menschen die gleichen Rechte zu garantieren. Laut der IFSW/IASSW-Definition 2014 geht es letztlich aber um die *Prinzipien* der Menschenrechte; und zu diesen *Prinzipien* gehören z.B., dass Menschenrechte

- für *alle* Menschen überall gleichermaßen gelten, also »universell« sind (Allgemeingültigkeit im Sinne eines Geltungsanspruches für alle Menschen, sich auf die gleichen Rechte berufen zu dürfen); dass sie
- interdependent und unteilbar (aufeinander bezogen und voneinander abhängig) sind
- in erster Linie Staaten, staatliche Organisation und Staatengemeinschaften in die Pflicht nehmen, global proklamierte Menschenrechte zu realisieren; oder dass (folglich)
- die Menschenrechte den Verfassungen, Gesetzen und Verordnungen der einzelnen Staaten vorausgehen, also vorgelagerte Rechte und Grundrechte aller Menschen betreffen; oder dass hier
- Rechte von einzelnen Menschen (also Individualrechte) benannt werden und nicht Rechte von Organisationen (vgl. z.B. die menschenrechtliche Religionsfreiheit: sie gibt nicht den Religionsgemeinschaften Rechte [z.B. diskriminierende Praktiken im Namen heiliger Schriften durchführen zu dürfen], sondern *allen* Menschen individuell das Recht, ihre Spiritualität auch religiös auszuleben, und zwar so, wie sie es selbst für richtig halten, oder das Recht, eine Religion bzw. eine Religionsgemeinschaft beliebig oft zu wechseln oder sanktionslos zu verlassen).
- usf.

Darüber hinaus ermöglichen es die *Prinzipien* der Menschenrechte der Allgemeinheit, aber insbesondere auch der Sozialen Arbeit, zwischen Legalität und Legitimität von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen zu unterscheiden.

Und in der Folge lassen sich dann konkrete Menschenrechtsverletzungen, die von gesellschaftlichen Systemen, insbesondere staatlichen, begangen wurden, zumindest moralisch einklagen (z.B. durch die Anrufung bestimmter UNO-Instanzen), oder es lassen sich – zusammen mit Betroffenen – soziale Ungleichheiten, die aus Menschenrechtsverletzungen resultieren, öffentlichkeitswirksam thematisieren.

Diese Beispiele inhaltlich gefüllter Begrifflichkeiten sollen zeigen, dass mit ihrer Problematisierung und präzisen Beschreibung ein ganz zentraler Aspekt der berufsethischen Kompetenz der Fachpersonen der Sozialen Arbeit gefördert werden kann: Je mehr in einem Ethikkodex für die Praxis der Sozialen Arbeit ihre zentralen ethischen Begriffe und Prinzipien konsequent hinterfragt und erörternd dargestellt werden, desto mehr wird die Gefahr der Hinwendung zu einem moralischen Relativismus, bei dem die Kultur als Deckmantel für Menschenrechtsverletzungen benutzt wird, minimiert.

Eine der aufwändigsten Arbeiten der Revision des *Argumentariums »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* dürfte also darin liegen, die ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit präzise auszuformulieren. Vergleichsweise einfacher dürfte die Revisionsarbeit an der Struktur und Aufbau-logik des bestehenden Kodexes sein, denn die entspricht bereits der Logik moralphilosophischer Praxis.

Abgesehen davon wäre es tatsächlich enorm hilfreich, wenn die Zuordnung der Ziffern zu den Inhalten gleichbleiben könnte, weil sich unzählige bestehende Facharbeiten nur dieser Ziffern bedienen, um entsprechende Inhalte zu diskutieren.

Umsetzung

Nach Sicht der IASSW-Ethics-Taskforce müsste nun die *GSWSEP* als Ausgangslage für die Erarbeitung eines revidierten *Argumentariums »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* dienen. Dass das nicht ohne das Studium des globalen Umfeldes der Entwicklung der *GSWSEP*, die weit in die erste Hälfte des letzten Jahrhunderts zurückreicht, geht, dürfte inzwischen klar geworden sein. Dazu müssten aus Sicht der Kommission für Berufsethik von AvenirSocial weitere Dokumente zur Ethik Sozialer Arbeit dazu genommen werden.

Ziel jedenfalls müsse es sein, dass jede Fachperson der Sozialen Arbeit in die tiefgründige Theorie-landschaft ihrer Profession eingeführt und ihre Kompetenz zur Bewusstseinsbildung vor diesem Hintergrund geschult wird. Für die IASSW-Ethics-Taskforce ist diese Bewusstseinsbildung denn auch eine zentrale Umsetzungsfrage. Damit sollen die Kolleginnen und Kollegen unter anderem auch von Annahmen des gesunden Menschenverstandes zu selbständigem Denken gelangen, und sie sollen von einer ausführenden Agentur zu einer, aus eigener Expertise heraus analysierenden und agierenden Fachperson der Sozialen Arbeit werden. (Sewpaul & Henrickson, 2019:9; unter Berufung auf Paulo Freire u.a.) Und dabei spielt – aus Erfahrung der Kommission für Berufsethik von AvenirSocial – die »kollegiale berufsmoralische Beratung« als professionelle Methode eine entscheidende Rolle.

Diese Zielsetzung der *GSWSEP* 2018 deckt sich mit der bisherigen Politik von AvenirSocial voll und ganz, insbesondere auch, was das zentrale Leitmotiv bezüglich des *Argumentariums »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* betrifft, nämlich die Förderung der »Kompetenz zur moralischen Urteilskraft«. Dabei wird davon ausgegangen, dass reflektierende und bestimmende »moralische Urteilskraft« eine fachliche Kompetenz u.a. von Fachpersonen der Sozialen Arbeit ist, die erlernt werden kann, aber auch werden muss. Immerhin kann mit »moralischer Urteilskraft« vor allem kognitive *Rationalität* – ein zentrales Merkmal einer Profession – in die Prozesse des Urteilens gebracht werden.

Ein künftiges *Argumentarium »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* hat in erster Linie dieser Fach-Förderung zu dienen. Wie wir gesehen haben, bedient sich die berufsmoralische Expertise der Fachpersonen der Sozialen Arbeit unterschiedlicher moralphilosophischer Bestände, die sich drei Levels (die auch den bestehenden Kodex strukturieren) zuordnen lassen und an die – im Sinne dieser Fach-Förderung – spezifische Qualitätskriterien geknüpft sind:

- das spezifische »Werte-Gebäude« der Sozialen Arbeit (also ihr »Ethos«) – in erhellender begrifflicher Differenzierung;
- gültige Begründungs- und Rechtfertigungsmuster zur »Moralität« der Sozialen Arbeit (d.h. dem »Unbedingten«, wohinter sie nicht zurück gehen kann, ohne ihre eigenen Werte zu verraten und ihre Identität zu verlieren) – in erörternder konzeptioneller Argumentation;
- Beispielhaftes zur »Moral« der Sozialen Arbeit (d.h. die exemplarische Behandlungen des durch die konkrete Praxis »Bedingten«) – in einer zuverlässigen repräsentativen Zusammenstellung von zentralen und relevanten moralischen Prinzipien, die den realen und fiktionalen Handlungen zugrunde liegen sollen.

Diese drei allgemein moralphilosophischen Ebenen sollten auch im künftigen *Argumentarium »Kodex Soziale Arbeit Schweiz«* strukturbildend sein, weil dies den Fachpersonen der Sozialen Arbeit die Arbeit an ihrer berufsmoralischen Expertise erleichtert.

Was den letzten Punkt, die »Moral« der Sozialen Arbeit betrifft, fasst Vishanthie Sewpaul die Schlussfolgerung der IASSW Ethics-Taskforce zur methodischen Ebene bzgl. der IFSW-Definition in Form moralischer Imperative zusammen²⁴:

- arbeite stets mit *den* (und nicht *über die*) Menschen!
- entscheide gewissenhaft, ob ein System erhalten bleiben oder verändert werden soll!
- akzeptiere deine Zuständigkeit über das ganze Spektrum von begleitender Arbeit mit Einzelnen (Mikro) bis zu politischen Interventionen (Makro)!

- nutze deine Hoffnung und deinen Selbstwert, und erhöhe dein kreatives Potential, um unterdrückenden Machtdynamiken und struktureller Ungerechtigkeit entschieden entgegenzutreten!
- nimm die Herausforderung der Gegensätzlichkeit an, dass wir sowohl persönliche (private) als auch politische Aspekte in uns vereinen!

Diese beispielhaften berufsmoralischen Imperative mögen die hier vorliegende Zusammenstellung der Aussagen, welche die IASSW-Ethics-Taskforce mit ihrem Revisionsprozess der ethischen Prinzipien und dessen Produkt, der *GSWSEP*, als für die Sozialen Arbeit relevant erkannt hat, in seiner für es bezeichnenden Weise, abschliessen. Ein leuchtendes Beispiel für die Qualität eines Ethikkodexes zur Unterstützung für die Kompetenz zur moralischen Urteilsbildung stellen diese Imperative aber wohl eher nicht dar.

Ein revidiertes »*Berufsethisches Argumentarium für die Soziale Arbeit Schweiz*« dürfte all die hier zusammengetragenen und skizzierten Anforderungen an einen Ethik-Kodex für die Praxis der Sozialen Arbeit nicht nur aufnehmen, sondern auch deutlich stringenter und konsequenter referieren, als es die *GSWSEP* 2018 oder auch der bisherige Kodex von 2010 – aus sehr unterschiedlichen strukturellen Gründen – vermocht haben. Darauf dürfen wir uns freuen.

Luzern, 9. Mai 2020/bs//19.05.2020/CC//26.06.2020/RW//27.07.2020/SeS//30.08.2020/01.10.2020/bs

Beat Schmocker

Sozialarbeiter und Sozialwissenschaftler
Professor für Theorie und Ethik Sozialer Arbeit

Libellenrain 23
6004 Luzern

tell-me@beat-schmocker.ch

www.beat-schmocker.ch

Anmerkungen:

¹ <https://www.iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2015/10/Ethics-in-Social-Work-Statement-IFSW-IASSW-2004.pdf>

² <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Die-IFSW-Definition-und-ihre-Sicht-auf-die-Soziale-Arbeit-1.pdf>

³ <https://www.iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2018/04/Global-Social-Work-Statement-of-Ethical-Principles-IASSW-27-April-2018-1.pdf>

⁴ Die IASSW-Ethics-Taskforce unter der Vorsitzenden, Professorin Dr. **Vishanthie Sewpaul** (PhD, Professorin für Soziale Arbeit in Südafrika und Norwegen; Vizepräsidentin der IASSW), wurde von folgenden vier **Professorinnen** und fünf Professoren der Sozialen Arbeit aus aller Welt gebildet: **Bala Raju Nikku** (Nepal School of Social Work, [APASWE]), **Mark Henrickson** (School of Social Work, Massey University, Aotearoa New Zealand [APASWE]); **Yongxiang Xu**, (+ 21.02.2019, School of Social Work, Shanghai; Präsident der China Association of Social Work Educator; IASSW-Vorstandsmitglied); **Hernando Muñoz Sanchez** (Vizedekan Fakultät für Sozial- und Humanwissenschaften, Antioquia University, Medellin, Kolumbien); **Dixon Sookraj** (School of Social Work, University of British Columbia, Canada; President of the Canadian Association for Social Work education); **Carolina Muñoz** (Director School of Social Work, Pontificia Universidad Católica de Chile, Santiago); **Vimla Nadkarni** (School of Social Work, Tata Institute University of Mumbai, Indian; ehemalige Präsidentin der IASSW; Präsidentin der Bombay Association of Social Workers); **Junko Wake** (Schule für Soziale Arbeit, Metropolitan University Tokyo, Japan; Präsidentin Japanischer Berufsverband Soziale Arbeit); **Teresa Bertotti** (Departement für Soziologie und Sozialforschung an der Universität Trento, Italien; Präsidentin EASSW)

⁵ vgl. https://www.beat-schmocker.ch/application/files/2115/8695/1775/Ethik_Sozialer_Arbeit_und_das_Global_Social_Work_Statement_of_Ethical_Principles_2018.pdf

⁶ https://www.academia.edu/41045980/The_revolution_and_decolonization_of_social_work_ethics_The_Global_Social_Work_Statement_of_Ethical_Principles

⁷ <http://www.socialserviceworkforce.org/sites/default/files/uploads/Implementing-a-Global-Code-of-Ethics.pdf> bzw. http://conference.sce.edu.bt/wp-content/uploads/2019/05/Professor-Vishanthie-Sewpaul_South-Africa.pdf

⁸ vgl. auch: Schmocker, Beat & Weber, Esther (2003). Soziale Arbeit – Professionalität und ökonomische Rationalität. In: Portmann, Rahel & Wyrsh, Regula (Hrsg.) (2019): *Plädoyers zur Sozialen Arbeit von Beat Schmocker. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit*. Luzern: interact. <https://interact-verlag.ch/products/plaedoyers-zur-sozialen-arbeit-von-beat-schmocker>

⁹ Die IFSW Ethics Commissioners sind [Dawn Hobay](#) (Direktorin NASW Office of Ethics and Professional Review; Howard University School für Soziale Arbeit, Washington, DC) (global); [Olu Jacob](#) (Federal Ministry of Women Affairs, Nigeria) (Afrika); [Teoh Ai Hua](#) (University Utara Malaysia, Scholl of Social Development) (Asia-Pacific Region); [Hassan Mousavi Chelak](#) (President of the Iranian association of social Workers) (Asia-Pacific Region); [Jane Shears](#) (Dallington Northampton UK, head of Professional Development and Education at British Association of Social Workers) (Europa); [Kenia Batista](#) (Präsidentin panamaische Vereinigung der Sozialarbeiter*innen) (Latin American Caribbean Region); vacant (North American Region)

¹⁰ Zu den Ergebnissen und Schlussfolgerungen dieser Diskussionen siehe Schmocker 2020: [https://www.beat-schmocker.ch/application/files/2115/8695/1775/Ethik Sozialer Arbeit und das Global Social Work Statement of Ethical Principles 2018.pdf](https://www.beat-schmocker.ch/application/files/2115/8695/1775/Ethik%20Sozialer%20Arbeit%20und%20das%20Global%20Social%20Work%20Statement%20of%20Ethical%20Principles%202018.pdf)

¹¹ [https://www.beat-schmocker.ch/application/files/2115/8695/1775/Ethik Sozialer Arbeit und das Global Social Work Statement of Ethical Principles 2018.pdf](https://www.beat-schmocker.ch/application/files/2115/8695/1775/Ethik%20Sozialer%20Arbeit%20und%20das%20Global%20Social%20Work%20Statement%20of%20Ethical%20Principles%202018.pdf)

¹² (Ebene 3) praktisch begleitende (beim Erwerben von Handlungsfähigkeiten zur Lösung praktischer sozialer Probleme), (Ebene 2) vermittelnde (bei der Erschließung von Handlungsmöglichkeiten zur Lösung praktischer sozialer Probleme) und (Ebene 1) politische (bei der Eröffnung von Handlungschancen zur Lösung praktischer sozialer Probleme) Soziale Arbeit

¹³ vgl. z.B. [https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Sanktion AvenirSocial 2014.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Sanktion%20AvenirSocial%202014.pdf)

¹⁴ Eine »Ethik der Fürsorge« meint hier natürlich nicht eine Neuauflage paternalistischer Konzepte, wie sie auch in der Sozialen Arbeit lange Zeit praktiziert wurden, wodurch der Begriff Fürsorge in Verruf geraten ist; vielmehr ist eine Care-Ethik (Carol Gilligan) gemeint; auch Sewpaul & Henrickson versuchen ihn zu rehabilitieren und sprechen von einer »Ethik *demonstrierter* [bekundender] Fürsorge« oder einer »Ethik [die] Liebe in Aktion [ist]« (2019:5)

¹⁵ Nach Sewpaul (2019:9f.) beschreibt das Zulu-Grundprinzip »*Unbuntu*« – »Ich bin Person durch andere Menschen« oder »ich bin, weil wir sind« – die »Existenz durch gegenseitige Abhängigkeit«, oder wie es Levinas (1985) und Bauman (1993) formulieren würden: das moralische Selbst räume dem *einzigartigen Anderen* jene Priorität ein, die dem Selbst zugewiesen werde. Verantwortlich sein bedeute für Levinas, sich für den Dienst am *Anderen* so zur Verfügung zu stellen, dass das eigene Leben untrennbar mit dem der Anderen verbunden sei; und genau dies spiegele sich in der *GSWSEP* wider. Die Rechtfertigung des Selbst beginne mit dem *Anderen*; unsere Antworten auf den Ruf des *Anderen* würden unser Selbst definieren. Und die eigene Menschlichkeit werde nur in Solidarität und Verbundenheit mit der/dem* konkret Anderen erkannt.

¹⁶ Benhabib, Seyla (1989) Der verallgemeinerte und der konkret Andere. Ansätze zu einer feministischen Moraltheorie. In: Elisabeth List und Herlinde Studer (Hrsg.): *Denkverhältnisse*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. S. 454-487.

¹⁷ 4.1: Alle Menschen haben Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Gleichzeitig sind Menschen verpflichtet, andere bei der Verwirklichung dieses Anrechts zu unterstützen.

¹⁸ 4.2: Voraussetzungen für das erfüllte Mensch-Sein sind die gegenseitig respektierende Anerkennung des bzw. der konkret Anderen, die ausgleichend gerechte Kooperation der Menschen untereinander und menschengerechte Sozialstrukturen.

¹⁹ 2.3) Aus der Erkenntnis der Tatsache heraus, dass die Kultur manchmal als Tarnung für die Verletzung von Menschenrechten dient, übernehmen Fachpersonen der Sozialen Arbeit die Funktion der kulturellen Vermittlung, um Konsensbildungen zu ermöglichen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen konkurrierenden Menschenrechten zu finden und für die Rechte marginalisierter, stigmatisierter, ausgeschlossener, ausgebeuteter und unterdrückter Menschen (Einzelpersonen und Personengruppen) einzutreten.

²⁰ 4.7) Die Fachpersonen der Sozialen Arbeit erkennen, dass dominante gesellschaftspolitische und kulturelle Diskurse und Praktiken zu vielen Denkeinschränkungen und für natürlich gehaltene Annahmen führen, die dann eine Reihe von Vorurteilen und Unterdrückung, Marginalisierung, Ausbeutung, Gewalt und Ausgrenzung hervorbringen, die als natürlich Gegeben hingenommen werden.

²¹ 4.8) Die Fachpersonen der Sozialen Arbeit anerkennen, dass die Entwicklung von Strategien zur Erhöhung eines kritischen Bewusstseins, welches die als selbstverständlich hingenommenen Annahmen problematisieren und verändern kann, für uns selbst und für die Menschen, mit denen wir kooperieren, die Grundlage für eine alltägliche ethische und befreiende Praxis bilden.

²² <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Die-IFSW-Definition-und-ihre-Sicht-auf-die-Soziale-Arbeit-1.pdf> S.7

²³ [https://www.beat-schmocker.ch/application/files/8315/8695/3427/Begriffe Beduerfnis und soziales Problem und Soziale Arbeit.pdf](https://www.beat-schmocker.ch/application/files/8315/8695/3427/Begriffe%20Beduerfnis%20und%20soziales%20Problem%20und%20Soziale%20Arbeit.pdf)

²⁴ http://conference.sce.edu.bt/wp-content/uploads/2019/05/Professor-Vishanthie-Sewpaul_South-Africa.pdf